



Aktueller Begriff Europa

Zu den Rechtswirkungen des CETA

Die Debatte um das *Comprehensive Economic and Trade Agreement* (CETA) wird zum einen von inhaltlichen Fragen beherrscht (bspw. Investitionsschutz, Regulierungszusammenarbeit, Daseinsvorsorge etc.). Daneben geht es – nachdem CETA als gemischtes Abkommen geschlossen werden soll – vor allem um die vorläufige Anwendung dieses Vertrags bis zur eigentlichen Ratifizierung durch die EU und ihre Mitgliedstaaten einerseits sowie durch Kanada andererseits. Weniger im Fokus standen dagegen bisher die **Rechtswirkungen des CETA**.

Aus ihnen ergibt sich, **in welchem Umfang die Vertragsparteien an das Abkommen in rechtlicher Hinsicht gebunden sind**. Von Interesse ist dabei insbesondere, ob auch die gesetzgebenden Organe der Vertragsparteien wie etwa der **Deutsche Bundestag** die **Vorgaben des CETA zu beachten** haben und ob seine Gesetze am Maßstab des CETA zu messen wären.

Hinsichtlich der Rechtswirkungen völkerrechtlicher Verträge sind generell zwei Ebenen zu unterscheiden: die **Wirkungen in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien** einerseits und die **Wirkungen im (völkerrechtlichen) Verhältnis der Vertragsparteien zueinander** andererseits.

Für die erste Ebene der **internen Rechtswirkungen** enthält das CETA in Art. 30.6 Abs. 1 eine ausdrückliche Regelung. Danach ist seine **unmittelbare Anwendbarkeit ausgeschlossen**. Das bedeutet, dass dieses Abkommen insbesondere von Unions- und mitgliedstaatlichen Gerichten nicht direkt angewendet werden darf. Natürliche und juristische Personen können aus diesem Abkommen in unionalen oder mitgliedstaatlichen Rechtstreitigkeiten keine Rechte oder Pflichten herleiten. Der in die EU-Zuständigkeit fallende Teil des CETA nimmt folglich am Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht nicht teil. Damit kann sekundäres Unionsrecht oder mitgliedstaatliche Gesetzgebung nicht am Maßstab der CETA-Verpflichtungen gemessen und ggf. verworfen werden. Der **Deutsche Bundestag** wird **durch** eventuell bestehende **Verpflichtungen des CETA** daher **weder unionsrechtlich noch verfassungsrechtlich gebunden**. Dies gilt **auch während einer vorläufigen Anwendung** des Abkommens.

Damit **unterscheiden sich die (internen) Rechtswirkungen des CETA** deutlich **von denen des EU-Rechts** im Verhältnis zum Recht der Mitgliedstaaten. EU-Recht ist nämlich unmittelbar anwendbar; Unionsbürger werden hierdurch direkt berechtigt und verpflichtet. Im Konfliktfall tritt das mitgliedstaatliche Recht gegenüber dem EU-Recht zurück. All diese Eigenschaften kommen dem CETA in Verhältnis zu den Rechtsordnungen seiner Vertragsparteien nicht zu.

Nr. 06/16 (12. September 2016) © 2016 Deutscher Bundestag

Verfasser: ORR Philipp Kubicki

Fachbereich Europa (PE 6), Telefon: +49 30 227-33614, vorzimmer.pe6@bundestag.de

Die Wissenschaftlichen Dienste und der Fachbereich Europa des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung.



Denkbar ist allenfalls eine Berücksichtigung bei der Auslegung von Unions- und nationalem Recht. Ob Unions- oder mitgliedstaatliche Gerichte von der sog. **völkerrechtsfreundlichen Auslegung** in diesem Fall Gebrauch machen würden, ist fraglich. Zwar wird eine derartige Wirkung durch Art. 30. 6 Abs. 1 CETA nicht ausdrücklich ausgeschlossen. In dieser Vertragsbestimmung kommt aber der Wille der Vertragsparteien deutlich zum Ausdruck, dem Abkommen keine internen Rechtswirkungen einräumen zu wollen.

Die Bindungswirkung des CETA beschränkt sich daher auf die **zweite Ebene** – die **des Völkerrechts**. Das Abkommen sieht auf dieser Ebene zwei Möglichkeiten vor, um die auf dieser Grundlage begründeten völkervertraglichen Verpflichtungen rechtlich durchzusetzen: das **Investor-Staat-Schiedsverfahren** nach Abschnitt F des 8. Kapitels über Investitionen zum einen und das im 29. Kapitel vorgesehene **Streitbeilegungsverfahren für die Vertragsparteien** zum anderen.

Die **erste Möglichkeit** räumt ausländischen Investoren das Recht ein, bei bestimmten – im CETA näher umschriebenen – Verstößen gegen die Investitionsbestimmungen vom jeweiligen Gaststaat Schadensersatz zu verlangen. Dies erfolgt allerdings **unmittelbar und ausschließlich auf Grundlage des CETA**. Lediglich die Vollstreckung eines Schiedsspruchs auf Schadensersatz würde in der Rechtsordnung der betreffenden Vertragspartei geschehen. Automatische Konsequenzen für die Rechtmäßigkeit der zum Schadensersatz führenden (staatlichen oder unionalen) Maßnahme – etwa eines Gesetzes – hätte dies jedoch nicht.

Außerhalb der engen Grenzen des Investor-Staat-Schiedsverfahrens bleibt es allein bei den **völkervertraglichen Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien**. Im Konfliktfall ist auf das im 29. Kapitel vorgesehene Verfahren zur Streitbeilegung zurückzugreifen. Dies sieht im äußersten Fall vor, dass die Vertragsparteien **Verpflichtungen des Abkommens aussetzen** dürfen oder zur **Zahlung einer Entschädigung** verpflichtet werden können [vgl. Art. 29.14 Abs. 1 CETA]. Beides hätte jedoch ebenfalls keine automatischen Folgen für die unions- oder verfassungsrechtliche (interne) Rechtmäßigkeit der Maßnahme, die den Vertragsverstoß auslöst hat.

Die **völkerrechtlichen Bindungswirkungen** des CETA treffen die Vertragsparteien nur solange, wie (und soweit) das Abkommen vorläufig angewendet oder anschließend nach Ratifizierung in Kraft ist. Beides kann von den Vertragsparteien **einseitig und jederzeit beendet** werden [vgl. Art. 30.7 Abs. 3 Buchst. c) bzw. Art. 30.9. Abs. 1 CETA]. In beiden Fällen ist zu beachten, dass die **Vertragsbestimmungen über Investitionen** und ihren Schutz **nach Beendigung** für bestimmte Zeiträume **fortgelten**. Investitionsschutzklagen in Angelegenheiten, die sich während der vorläufigen Anwendung von CETA ergeben haben, dürfen höchstens binnen **drei Jahren** ab ihrer Beendigung erhoben werden [vgl. Art. 30.8 Abs. 4 CETA]. Wird das Abkommen dagegen nach Inkrafttreten gekündigt, gilt das 8. Kapitel noch weitere **20 Jahre** für Investitionen, die vor dieser Beendigung getätigt wurden [vgl. Art. 30.9 Abs. 2 CETA].

Quelle: ausgehandelter, noch nicht unterzeichneter CETA-Vertragstext, Annex 1 zu KOM(2016) 444 final, Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits.
Online abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e2e0caa3-4356-11e6-9c64-01aa75ed71a1.0022.02/DOC_2&format=PDF (letztmaliger Abruf am 08.09.2016).